

Hundesportverein Forst e.V

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Forst e.V.“, nachfolgend „ HSV Forst e.V.“ genannt.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 914 CB eingetragen.

Der Sitz der HSV Forst e.V. ist 03149 Forst (Lausitz)

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist der Hundesport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Ausübung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen mit dem Hund.
- b) Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, Vereinigungen und Verbänden, die sich für den Tierschutz und den Sport einsetzen.
- c) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, Institutionen und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des „HSV Forst e.V.“ kann jede natürlich Person werden, Kinder und Jugendliche vom 10. bis vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für ein Jahr wirksam.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich.

Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich oder per email bis zum 30.09. mitgeteilt werden. Ausschluss oder Streichung eines Mitgliedes.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitglieder

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

1. einem Vorsitzenden
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Schriftführer
4. einem Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter bestimmen. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichem Gesetzbuch sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide allein vertreten.

Jedoch soll im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig sei.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt.

Für die Neuwahl erteilt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim. Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 66 % der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Niederschriften

Von den Organen de Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:

- a) an den Landkreis Spree Neiße für die Rettungshundestaffel.
- b) diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.